



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Dinstag den 6. Februar.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 203. (1) Nr. 2277.

G u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Wegen Vornahme neuer Schätzungen nach dem a. h. Patente vom 7. September 1848, zum Behufe executiver Realitäten-Feilbietungen. — Zu Folge Eröffnung des hohen Ministeriums des Innern vom 26. Jänner d. J., 3. 2044, ist mit hohem Ministerial-Erlasse vom 17. Jänner 1849, 3. 4447, folgendes an sämtliche Appellationsgerichte ergangen: Zur Behebung der vielfach vorgekommenen Zweifel, ob gerichtliche Executionen auf Grundlage älterer, die gegenwärtigen Verhältnisse des Grund und Bodens nicht beachtender Schätzungen fortgesetzt werden können, wird in Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 7. September 1848 herbeigeführten Veränderung des Werthes des ehemaligen Dominical- und Rustical-Grundbesizes, und in Erwägung, daß auch nach den derzeit bestehenden Gesetzen jede Schätzung den wahren Werth des Feilbietungs-Objectes darzustellen habe, von den mit dem Vollzuge des Gesetzes vom 7. September 1848 beauftragten Ministerien hiemit erklärt, daß mit Ausnahme des Einverständnisses aller Betheiligten, von nun an keine executive Feilbietung einer Realität, welche durch die im Gesetze vom 7. September 1848 erfolgte Aufhebung von Siebigkeiten, Rechten und Lasten eine Werthveränderung erlitten hat, auf Grund einer andern als einer nach dem 7. September 1848 und mit Berücksichtigung der Wirkungen dieses Gesetzes vorgenommenen Schätzung Platz greifen könne. — Welches sonach zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 1. Februar 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 204. (1) Nr. 433.

K u n d m a c h u n g.

An dem k. k. Znaimer Gymnasium ist eine Humanitätslehrerstelle, mit dem systemisirten Gehalte von 600 fl. C. M., in Erledigung gekommen. — Die Frist zur Bewerbung darum wird bis Ende März festgesetzt. — Diejenigen, welche darum in Competenz zu treten beabsichtigen, haben ihre wohlinstruirten Gesuche bis zu diesem Termine bei dem erwähnten mährisch-schlesischen Landespräsidium einzubringen. — Vom k. k. mährisch-schles. Landespräsidium. Brünn am 20. Jän. 1849.

Aemtlliche Verlautbarung.

3. 205. (1) Nr. 931.

Im Nachhange der unterm 18. Juli und 11. November 1848, 3. 6415 und 10310, erlassenen Edicte wird bekannt gemacht, daß Herr Dr. Blasius Grobath über sein Ansuchen von der über das erfolgte Ableben des Advocaten Dr. Blasius Grobath ihm zugewiesenen Curatel enthoben, und statt demselben unter Einem Herr Dr. Math. Burger als Curator aufgestellt worden sey. — Laibach am 30. Jänner 1849.

3. 192. (1) Nr. 30023, ad 734]XVI.

Vicitations = Ankündigung.

Zur Verpachtung der in Smolna und Drow auf der Staatsherrschaft Podbusz, im Samborer Kreise gelegenen Aerial-Eisenwerke, auf die Zeit vom 1. Nov. 1848 bis dahin 1857, wird mittelst schriftlicher, beim Präsidium der k. k. galizischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung,

bis einschließlich 20. Februar 1849 zu überreichender Offerte eine Vicitation ausgeschrieben. — Den Pachtlustigen wird folgendes bekannt gegeben: 1) Die gedachten Eisenwerke befinden sich im betriebsfähigen Zustande, und sind mit Werks-, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, namentlich mit einem Hochofen und drei Frischfeuern, dann mit Wassergefällen, Grundstücken, welche letztere bei Smolna beiläufig 105 Joch, 1097 Quadrat-Klafter, und bei Drow beiläufig 7 Joch, 909 $\frac{1}{2}$ Quadrat-Klafter Flächenraum enthalten und mit den gemutheten Eisensteingruben versehen. — 2) Der Ausrufspreis des einjährigen Pachtchillings beträgt 700 fl. C. M. (Siebenhundert Gulden C. M.) Die Pachtcaution ist, wenn sie mittelst Hypothek bestellt wird, in dem Betrage von drei Viertheilen des einjährigen Pachtchillings, wenn sie aber im Baren oder in öffentlichen Obligationen erlegt wird, im Betrage der Hälfte des einjährigen Pachtchillings vor dem Pachtantritte zu leisten. — 3) Zum Werksbetriebe werden dem Pächter von der verpachtenden Herrschaft für das Smolnaer Eisenwerk: a) 945 bis 1245 Hüttenklafter Kahlholz, die Hüttenklafter zu acht Fuß hoch, acht Fuß lang und vier Fuß breit, und zwar 975 Hüttenklafter, welche der Pächter auf eigene Kosten zu schlagen hat, zu dem Preise von 58 kr. C. M. für jede Hüttenklafter harten und von 40 kr. C. M. für jede Hüttenklafter weichen Holzes, und 300 Hüttenklafter gegen Bezahlung der currenten Stammpreise; b) 1000 Stämme 4° langes Grubenbauholz, welches der Pächter gleichfalls auf eigene Kosten zu erzeugen hat, gegen eine Bezahlung von 6 kr. C. M. pr. Stück bei einer Stärke von 6 bis 10 Zoll und von 12 kr. C. M. pr. Stück bei einer Stärke von 10 bis 12 Zoll; c) das Brückenbauholz unentgeltlich. — Für das Drower Eisenwerk: d) 330 bis 500 Hüttenklafter Kahlholz, von denselben Dimensionen, wie bei Smolna, und zwar 330 Hüttenklafter, die der Pächter auf eigene Kosten zu erzeugen hat, zu den obigen Preisen pr. 58 und beziehungsweise 40 kr. C. M., und 170 Hüttenklafter zu dem jeweiligen currenten Stammpreise; e) an Grubenholz 300 Stämme, 4 Klafter lang, 6 bis 10 Zoll stark, um den Preis von 6 kr. C. M. pr. Stück; dann 200 Stämme, 10 bis 12 Zoll stark, um den Preis von 12 kr. C. M. pr. Stamm; f) das Brückenbauholz unentgeltlich überlassen. — 4) Die Bergfrohe, den Bergzehnten, die Haus- und Grundsteuer, letztere von den zur Pachtung zugesicherten Gründen, hat der Pächter zu tragen. Ebenso ist für die Pachtgrundstücke ein abgesonderter Grundzins, und zwar für die zum Smolnaer Eisenwerke gehörigen Gründe mit 86 fl. 28 $\frac{1}{2}$ kr. W. W., und für die zum Drower Eisenwerke gehörigen Gründe mit 3 fl. 50 kr. W. W. jährlich an den Verpächter zu zahlen. — 5) Von der Pachtung, somit auch von der Vicitation, sind alle jene, welche gesetzlich keine gültigen Verträge schließen können, dann jene, die wegen eines Verbrechens aus Gewinnsucht in Untersuchung standen und verurtheilt, oder aber bloß wegen Mangel an Beweisen losgesprochen worden sind, ausgeschlossen. — Auch sind die Israeliten von der Pachtung der Eisenwerke, bis zu der bevorstehenden gesetzlichen Regelung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden überhaupt, ausgeschlossen; jedoch bleibt es ihnen zu Folge des Decretes des hohen k. k. Ministeriums der öffentlichen Arbeiten vom 5. Aug. 1848, 3. 2861/1729, unbenommen, unter Nachweisung ihrer persönlichen Eigenschaften und der

ihnen zu Gebote stehenden Betriebsmittel, um Gestattung von Bergwerksunternehmungen, und um Zulassung zu der angeordneten Concurrenzverhandlung hieramts einzuschreiten. — 6) Jeder Pachtlustige hat dem einzureichenden schriftlichen Offerte als Badium 10 Procent des Ausrufspreises, oder die Casse-Quittung über den Erlag desselben bei einer Aerialcasse beizuschließen, widrigens die Offerte nicht berücksichtigt werden. — 7) Wer nicht für sich, sondern für einen Dritten einen schriftlichen Anbot machen will, hat dem Offerte zugleich die vorschristsmäßig legalisirte Special-Vollmacht seines Machtgebers beizuschließen. — Die Offerte müssen von den Offerenten eigenhändig mit dem Tauf- (Geburts-) und Familiennamen gefertigt seyn, und den bestimmten, nicht nur in Ziffern, sondern auch mit Buchstaben auszudrückenden einzigen Betrag in C. M., so wie den Charakter und Wohnort des Offerenten enthalten, und haben folgender Maßen zu lauten: — Offert. Der Gefertigte (die Gefertigten) bietet (bieten) für die Pachtung der Aerial-Eisenwerke zu Smolna und Drow auf der Cameral-Herrschaft Podbusz, im Samborer Kreise in Galizien, auf die neunjährige Dauer, d. i. auf die Periode vom 1. Nov. 1848 bis dahin 1857, einen jährlichen Pachtchilling von (hier ist der angebotene Betrag in C. M., mit Ziffern und mit Buchstaben anzugeben. — Zugleich erklärt derselbe (erklären dieselben), daß er (sie) sich den ihm (ihnen) wohlbekannten Vicitationsbedingungen unbedingt unterwerfe (unterwerfen). Das vorgeschriebene 10proc. Badium (die amtliche Quittung ddo. ... Nr. ... über das bei der k. k. ... in ... erlegte 10proc. Badium) liegt im Anschlusse bei. (Datum.) — Die Offerte sind versiegelt, und zwar bis zu dem oben erwähnten Tage bei dem Präsidium der k. k. galizischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung zu überreichen, und zwar mit der Ueberschrift auf dem Couvert: „Offert zur Pachtung der Aerial-Eisenwerke in Smolna und Drow.“ — Die näheren Pachtbedingungen können beim Deconomate der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltungen in Wien, Graz und Lemberg, dann bei der Samborer Cameral-Bezirks-Verwaltung eingesehen werden. — Von der k. k. galizischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung. Lemberg am 30. Dec. 1848.

3. 171. (2) Nr. 4543.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Verlaß des im Dorfe Schigmariz sub Haus-Nr. 14 verstorbenen Einviertel-Hüblers, Lucas Petritz, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermögen, haben denselben bei der auf den 14. Februar k. J. Vormittag um 9 Uhr vor diesem Verichte angeordneten Liquidationstagsatzung, bei Vermeidung der Folgen des §. 814 b. G. B., anzumelden und rechtshältig darzuthun.

K. K. Bez. Gericht Reifnitz den 31. Dec. 1848.

3. 169. (3) Nr. 260 et 261.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiemit bekannt gemacht: Es sey die in der Executionsache der Frau Maria Jamnik von Laibach, und des Hrn. Johann Jamnik von Zwischenwässern, beide durch Hrn. Dr. Napreth, wider Hrn. Andreas Zavinsek von Möstling, pcto. 750 fl. und 2500 fl. c. s. c. bewilligte, mit dem dießgerichtlichen Edicte vom 24. Dec. 1848, 3. 4376 und 4377, kundgemachte, auf den 22. Jänner, 5. und 26. Februar 1849 angeordnete executive Feilbietung stillt worden.

Bezirksgericht Krupp am 19. Jänner 1849.